

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 102.

Montag den 12. April.

1869.

## Bekanntmachung.

Nach §. 7 des Gesetzes über die Ausübung der Fischerei in fließenden Gewässern vom 15. October 1868 muß Jeder, welcher die Fischerei ausüben will, ohne an der Stelle, wo er dies thut, entweder als Fischereiberechtigter, oder als Pächter, oder als angestellter Fischer zur Ausübung der Fischerei befugt zu sein, mit einer, von der Polizeibehörde beglaubigten Fischkarte versehen sein, und hat dieselbe bei Ausübung der Fischerei stets mit sich zu führen. Zuwiderhandlungen sind mit Geld bis zu 5 Thalern oder entsprechendem Gefängnisse zu bestrafen.

Die von der hiesigen Fischerinnung für die fließenden Wasser in der Stadt und der Umgegend, soweit derselben das Fischrecht darin zusteht, ausgestellten, aber nur zum Angeln und unter Ausschluß des Gebrauchs von Hechtbaken berechtigenden, für das laufende Jahr gültigen Fischkarten werden in der Registratur unseres Commissariats am Raschmarke Nr. 2 gegen Erlegung von 1 Thaler ausgegeben.

Leipzig, den 10. April 1869.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.  
Dr. Rüder.

## Bekanntmachung, die Bezahlung der Immobilien-Brandcassenbeiträge betr.

Den 1. April d. J. sind die für den ersten halbjährigen Termin laufenden Jahres fälligen Brandversicherungsbeiträge nach §. 49 des Gesetzes vom 23. August 1862 mit 2 Pfennigen von der Beitragseinheit zu entrichten und werden die hiesigen Hausbesitzer und deren Stellvertreter hierdurch aufgefordert, ihre Beiträge von diesem Tage ab spätestens binnen 14 Tagen bei der Brandcassengelder-Einnahme (Rathhaus 2. Etage) zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Restanten eintreten müssen.

Leipzig, den 1. April 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch.                      Rothe.

## Bekanntmachung,

die Regulirung der Schornsteinfeger-Arbeiten hier betreffend.

Nachdem durch die neuere Gewerbegesetzgebung die Freigebung auch des Schornsteinfegergewerbes zulässig geworden ist, haben wir beschlossen, die zur Zeit hier bestehenden Schornsteinfegerdistricte, so wie die für Schornsteinfegerarbeiten festgestellten Taxen aufzuheben, derart, daß die Annahme der Schornsteinfeger dem Belieben der Hausbesitzer, die Höhe der denselben zu zahlenden Arbeitslöhne der freien Vereinbarung unterliegt, jedoch behufs wirksamer Controle des rechtzeitigen Kehrens und einer Garantieleistung für die sachgemäße Ausführung desselben, um feuerpolizeiliche Unzuträglichkeiten zu vermeiden, nachstehende Bestimmungen getroffen:

- 1) Jeder Schornstein, in welchen eine Küchenfeuerung mündet, muß in der Regel allmonatlich wenigstens einmal —
- 2) jeder Schornstein, in welchen bloß Stubenofenrohre führen, muß in der Zeit vom 1. October bis Ende April jeden Monat ebenfalls mindestens einmal —
- 3) jede Waschküchenseife in der Regel alle 12 Wochen wenigstens einmal gekehrt werden.
- 4) Nach jedesmaligem Reinigen einer Esse ist der Ruß aus derselben zu entfernen und nach einem sicheren Aufbewahrungs-orte zu bringen oder aus dem Gebäude fortzuschaffen.
- 5) Bei Gelegenheit der Reinigung ist genau nachzusehen, ob die Esse sich in gutem baulichen Stande befindet und jede diesfallsige Schadhaftheit dem Hausbesitzer, so wie beim Bauamte anzuzeigen. Dafür, daß letztere Anzeige vorschriftsmäßig erstattet wird, ist der Hausbesitzer verantwortlich.
- 6) Die bisherigen regelmäßigen halbjährlichen Feuerstationen werden beibehalten.
- 7) Jeder Hausbesitzer ist verpflichtet, den Namen und die Wohnung des von ihm angenommenen Schornsteinfegers, so wie jeden Wechsel in der Person desselben innerhalb drei Tagen bei unserem Bauamte schriftlich anzuzeigen.
- 8) Diese Bestimmungen treten am 1. Juli laufenden Jahres in Kraft und ist die Anmeldung der von den Hausbesitzern angenommenen Schornsteinfeger spätestens bis zum 1. Juni laufenden Jahres zu bewirken; dagegen sind vom 1. Juli laufenden Jahres an unsere Bekanntmachungen vom 21. Juni 1841, 18. Mai 1844, 20. December 1849, 14. Juni 1852, 12. Juni 1858 und 25. August 1864, so wie Punct 2 der Bekanntmachung vom 6. Februar 1829 aufgehoben.
- 9) Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen Seiten der Hausbesitzer, beziehentlich der mit dem Kehren der Schornsteine Beauftragten, welche die bestehenden feuerpolizeilichen Bestimmungen auf das Sorgfältigste in Obacht zu nehmen haben, werden für jeden einzelnen Fall mit einer Geldstrafe bis zu 100 Thlr. oder angemessenem Gefängnisse geahndet.

Leipzig, am 19. März 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch.                      Jerusalem.

## Bekanntmachung.

Die zum Neubau des St. Johannis-Hospitals bis zur Fertigstellung des Rohbaues erforderlichen Schmiede-, Schlosser- und Eisenarbeiten sollen im Wege der Submission an den Mindestfordernden, mit Vorbehalt der Auswahl, vergeben werden. Hier- auf bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift versehen:

Johannis-Hospital-Neubau betreffend

Offerte auf Schmiede-, Schlosser- und diverse Eisenarbeiten,

bis spätestens den 20. April a. c. Abends 6 Uhr auf dem Rathhause in der Expedition des Herrn Assessor Cerutti portofrei abzugeben. Nähere Auskunft wird im Bau-Bureau auf dem Bauplatz erteilt, woselbst auch die Bedingungen gegen Erlegung der Copialien zu erhalten sind.

Leipzig, den 9. April 1869.

Des Rathes Bau-Deputation.